
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Concordia Fürth 1920 e. V.“. Er ist gegründet im Jahre 1920 (wiedergegründet im Jahre 1947 als Rechtsnachfolger des im Jahre 1935 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins DJK Fürth/Bayern).
- (2) Er hat seinen Sitz in Fürth. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Weiß-Grün.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV), des DJK-Bundesverbandes sowie des DJK-Diözesanverbandes Bamberg (katholischer Sportverband der Erzdiözese Bamberg).
- (2) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V., zum DJK-Bundesverband sowie dem DJK-Diözesanverband Bamberg vermittelt.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Der Verein lehnt jegliche Form von Gewalt ab, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Natur ist. Ebenso wenig werden Handlungen und Äußerungen toleriert, die nach Art und Inhalt Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diffamieren.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
- (2) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung von Führungskräften durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (3) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Jugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder haben das Recht im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (5) Sie haben darüber hinaus die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt sowohl minderjähriger als auch volljähriger Mitglieder aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mindestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsrat. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 8 Beiträge, Umlagen und Arbeitsdienst

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Diese sind zum 1. Januar eines Jahres, bei unterjährigem Eintritt sofort fällig.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können finanzielle Umlagen in maximaler Höhe des dreifachen Jahresbeitrags erhoben oder ein Arbeitsdienst eingerichtet werden.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist oder in Härtefällen, kann der Betrag gestundet, zeitweise ganz oder teilweise erlassen oder als Arbeitsdienst geleistet werden. Darüber entscheidet der Vereinsrat.
- (4) Der Vereinsrat kann maximal fünf Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. In begründeten Fällen kann der Vereinsrat diese Ehrenmitgliedschaft wieder entziehen.

§ 9 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Vereinsrat
- c) Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender (Kassenwart).

- (2) 1., 2. und 3. Vorsitzender sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diese Funktion der 2. Vorsitzende übernimmt; bei dessen gleichzeitiger Verhinderung der 3. Vorsitzende. Ferner handelt in finanziellen Belangen der 3. Vorsitzende (Kassenwart) im Rahmen seines Aufgabenbereiches selbstständig.
- (4) Weiterhin wird für das Innenverhältnis festgelegt, dass der geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis maximal € 5.000,00 berechtigt ist. Für Rechtsgeschäfte zwischen € 5.000,00 und € 20.000,00 bedarf es eines Beschlusses des Vereinsrats. Für über diese Beträge hinausgehende Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Dies gilt gleichermaßen für verschiedene Einzelmaßnahmen, die sich sachlogisch einem Gesamtprojekt zuordnen lassen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
Wenn dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann, bleibt der geschäftsführende Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschluss- und handlungsfähig. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 11 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Geistliche Beirat
 - c) der Jugendleiter
 - d) die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten bzw. deren Stellvertreter
 - e) sofern vorhanden, die stellvertretenden Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten
 - f) der Schriftführer
 - g) die Beisitzer.

Alle vorstehend genannten Mitglieder haben Stimmrecht in den für den Vereinsrat vorgesehenen Entscheidungen.

- (2) Der Geistliche Beirat wird von kirchlicher Stelle im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vereinsrats bestellt.
- (3) Der Jugendleiter wird beim Jugendtag der DJK-Sportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung der übrigen Mitglieder des Vereinsrats.

- (4) Jede Abteilung kann aus ihren Reihen einen Beisitzer (Abteilungsbeisitzer) bestimmen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung noch maximal drei Beisitzer (Vereinsbeisitzer) wählen. Vereinsbeisitzer werden in unterstützender bzw. beratender Tätigkeit im Rahmen der Vereinsbelange eingesetzt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Nur Vereinsmitglieder können Vereinsratsmitglieder werden.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder des Vereinsrats

- (1) Alle Mitglieder des Vereinsrats sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Aufgaben im Einzelnen sind:
 - a) Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
 - c) Der 3. Vorsitzende (Kassenwart) verwaltet die Kasse, stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf und berichtet hierüber jährlich in der Mitgliederversammlung. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern jährlich unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
 - d) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
 - e) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugendlichen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.
 - f) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung.
 - g) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes. Er führt den Schriftverkehr des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen.
- (3) Durch Beschluss kann der Vereinsrat weitergehende Einzelaufgaben übertragen und/oder Arbeitsgemeinschaften einrichten.

§ 13 Durchführungsbestimmungen für Sitzungen des Vereinsrats

- (1) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsratsmitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.

- (2) Beschlüsse fasst der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Über die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 14 Haftung

- (1) Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, und ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
Ferner kann der Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Die Ankündigung aller Mitgliederversammlungen erfolgt – sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt – durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten neben der Vereinsgaststätte mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten neben der Vereinsgaststätte mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit ihr ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen.
Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern

- e) Wahl von maximal drei Vereinsbeisitzern auf Vorschlag des Vereinsrats
- f) Festsetzung sämtlicher Formen von Mitgliedsbeiträgen (inkl. Spartenbeiträge) und der Umlagen.

§ 16 Durchführungsbestimmungen für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Anzahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird die Art der Abstimmung durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (4) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (5) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Zu Entlastende besitzen bei der Abstimmung über deren jeweilige Entlastung kein Stimmrecht.
- (10) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gleiches gilt für die Ergebnisse von Wahlen. Das Wahlprotokoll unterzeichnet anstelle des 1. Vorsitzenden der Wahlleiter.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- (2) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Sonderprüfungen sind auf Beschluss des Vereinsrats möglich.

§ 18 Abteilungen

- (1) Mit Genehmigung des Vereinsrats können für die im Verein betriebenen Sportarten rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (3) Die Abteilungsleiter der jeweiligen Sportarten sowie die etwaigen Abteilungsbeisitzer sind dem geschäftsführenden Vorstand nach Wahl oder Ernennung zeitnah zu benennen.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Die Abteilungen verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Sie geben jährlich dem Hauptverein Rechenschaft über die von ihnen verwalteten Mittel.

§ 19 Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband, Änderung des Vereinszwecks oder Fusion

- (1) Der Austritt aus dem DJK-Verband, die Änderung des Vereinszweckes oder die Fusion kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer mindestens zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen. Die Einladungen sind gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband und Bundesverband zuzusenden.
- (4) Nach Austritt oder Ausschluss aus dem DJK-Verband, sowie bei Änderung des bisherigen Vereinszweckes fallen Vermögenswerte, die dem DJK-Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.
- (5) Im Falle einer Fusion gehen Vermögenswerte, die der DJK-Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg erhalten hat, an den neuen Verein über, wenn der neue Gesamtverein auch dem Bundes- und Diözesanverband angehört. Ist dies nicht der Fall, so fallen die gegebenen Vermögenswerte vor der Fusion an den Geber zurück.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK Concordia Fürth 1920 e. V.“ einberufenen Mitgliederversammlung (= Auflösungsversammlung) beschlossen werden.
- (2) Hierzu ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erforderlich.

-
- (3) Die Einladung zur Auflösungsversammlung ist gleichzeitig dem Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Bamberg zu übersenden.
 - (4) In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (5) Sollte bei der ersten Auflösungsversammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Auflösungsversammlung mit gleicher Frist einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Bei Auflösung des Vereins fallen Vermögenswerte, soweit noch welche vorhanden sind, die dem DJK-Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.
Das verbleibende Restvermögen fällt an die Pfarrgemeinde St. Nikolaus Fürth. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist (für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege) zu verwenden.
 - (7) Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 21 Sprachregelung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und der sprachlichen Vereinfachung sind in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen jeweils Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. November 2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie wird mit Registereintragung wirksam.

§ 1 Name und Eigenständigkeit

- (1) Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins DJK Concordia Fürth 1920 e. V. werden unter dem Namen „Sportjugend der DJK Concordia Fürth 1920 e. V.“ (nachfolgend kurz: Sportjugend) zusammengefasst.
- (2) Die DJK Concordia Fürth 1920 e. V. erkennt die Eigenständigkeit ihrer Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Sie beschließt die nachstehende Jugendordnung als Teil der Satzung der DJK Concordia Fürth 1920 e. V.
- (3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt jährlich dem Hauptverein Rechenschaft über die von ihr verwalteten Mittel.

§ 2 Mitgliedschaft zur Sportjugend

- (1) Der Sportjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum Alter der Volljährigkeit an. Diese Altersgrenze gilt nicht für die gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Aufnahme und Austritt zum Verein und damit zur Sportjugend richten sich nach der Vereinssatzung. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (3) Die Mitglieder der DJK-Sportjugend verpflichten sich am Sport und Gemeinschaftsleben der Sportjugend aktiv teilzunehmen,
 - im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
 - die Forderungen laut Satzung und Ordnungen der DJK zu erfüllen,
 - die Wettkampfordnungen der Fachverbände einzuhalten.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend ermöglicht ihren Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten in jugendgemäßer Weise persönlichkeits- und sachgerechten Sport. Hierzu dienen folgende Aufgaben:

- (1) Die Sportjugend fördert den Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
- (2) Sie strebt die Bestellung geeigneter Übungsleiter an und trägt Sorge für die notwendige Ausbildung von Führungskräften durch Teilnahme an Schulungskursen und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (3) Die Sportjugend unterbreitet Bildungsangebote und trägt bei zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit durch auf die Zielgruppe abgestimmte Angebote. Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung. Sie bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung. Die Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

-
- (4) Parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz werden in der Sportjugend beachtet.

§ 4 Organe

Die Organe der Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) die Jugendleitung.

§ 5 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag der Sportjugend ist das oberste Organ der Sportjugend. Er ist insbesondere dafür zuständig die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung festzulegen.
- (2) Dem Jugendtag gehören an:
 - a) alle Mitglieder der Sportjugend im Alter von 10 Jahren bis zur Volljährigkeit
 - b) der Jugendleiter
 - c) alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter
 - d) der geschäftsführende Vereinsvorstand.
- (3) Der Jugendtag der Sportjugend findet einmal im Kalenderjahr statt. Er wird vom Jugendleiter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einberufen und geleitet.
- (4) Ein außerordentlicher Jugendtag muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder der Sportjugend schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Jugendleiter beantragt wird.
Ferner kann die Jugendleitung mit einfacher Stimmenmehrheit die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtags beschließen.
- (5) Der Jugendtag ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen, beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Abstimmungsregeln richten sich nach den Festlegungen in der Vereinssatzung.
- (7) Die Aufgaben des Jugendtags sind:
 - a) Beratung und Beschluss von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Sportjugend (insbesondere pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports)
 - b) Wahl und Entlastung des Jugendleiters
 - c) Erstellung von Leitlinien für die Arbeit der Jugendleitung
 - d) Beschluss über vorgelegte Anträge
 - e) Abberufung gewählter Mitglieder der Jugendleitung, sofern diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der Sportjugend schädigen.

-
- f) Beschluss von Änderungen der Jugendordnung.

§ 6 Jugendleitung

- (1) Der Jugendleitung gehören an:
 - a) der Jugendleiter
 - b) die Abteilungsjugendleiter
 - c) die Übungsleiter der Jugendmannschaften
- (2) Dem Jugendleiter wird die Leitung und Vertretung der Sportjugend übertragen. Er vertritt die Sportjugend auf Vereinsebene nach innen und außen und ist in seiner Funktion Vereinsratsmitglied.
- (3) Der Jugendleiter wird vom Jugendtag der Sportjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er soll volljährig sein. Die Wahl bedarf der deklaratorischen Bestätigung der übrigen Mitglieder des Vereinsrats.
- (4) Scheidet der Jugendleiter während der Amtszeit aus, kann die Jugendleitung bis zur Neuwahl beim nächstfolgenden Jugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- (5) Zu den Aufgaben der Jugendleitung gehören insbesondere:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen der Organe der Sportjugend
 - b) Verwirklichung der an die Jugendleitung gerichteten Beschlüsse
 - c) Entscheidung über die der Sportjugend zugeflossenen finanziellen Mittel
 - d) Mitarbeit in den Organen des Vereins und somit Vertretung der Sportjugend auf Vereinsebene
 - e) Überwachung der Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen.
- (6) Die Jugendleitung kann Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtags. Sie bedürfen der Zustimmung des Vereinsrats.

§ 8 Sprachregelung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und der sprachlichen Vereinfachung sind in dieser Jugendordnung bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen jeweils Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde in der Jahresmitgliederversammlung der Jugend (neu: Jugendtag) am 27. Juni 2012 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie wird mit Registereintragung wirksam.

Die Einreichung beim Registergericht erfolgte am 06. Juli 2012. Laut Schreiben des Registergerichts vom 24. Juli 2012 wurde die Satzungsneufassung am 23. Juli 2012 eingetragen.

(Die telefonische Rückfrage beim Registergericht vom 02. August 2012 bestätigt, dass die Eintragung der Satzungsneufassung die Jugendordnung, als Bestandteil der Satzung, beinhaltet. Ein gesonderter Ausweis der Eintragung der Jugendordnung erfolgt nicht.)

Die Jugendordnung war nicht Gegenstand von Satzungsänderungen nach 2012 und ist deshalb in der Fassung vom 27. Juni 2012 gültig.